

## **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 3. November 2023 – Aktenzeichen G30/2023/041

### **Kreis Segeberg, Stadt Norderstedt**

Die Firma Schülke & Mayr GmbH, Robert-Koch-Straße 2, in 22851 Norderstedt, plant die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang in der Stadt 22851 Norderstedt, Straße Robert-Koch-Straße 2, Gemarkung Glashütte, Flur 10, Flurstück 13/29.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist im Wesentlichen die Errichtung eines Löschwasserrückhaltereservoirs und einer Schaumlöschanlage für die Tankfelder 1 und 2 in der Betriebseinheit BE13 – Außentanklager 1 und 2.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 4.1.2 EG des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da für die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine zusätzlichen natürlichen Ressourcen genutzt werden. Es handelt sich um eine Änderung von untergeordnetem Umfang, innerhalb eines vorhandenen Gebäudes und Anlagenstruktur, ohne Veränderung der anlagebedingten Emissionen oder Verringerung der anlagebedingten Emissionen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.